

Aktenzeichen:	02100/SN'
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice, Steuerungs- und zentrale Dienste
Bearbeiter/in:	Herr Nickel
Datum:	04.06.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	18.06.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2007	
Stadtverordnetenversammlung	06.07.2007	

Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Zweiten Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen.

Sachdarstellung:

Die letzte Änderung der Entschädigungssätze für ehrenamtlich Tätige erfolgte zum 1.1.2002. Im Rahmen der damaligen Beratung wurde angeregt, die Entschädigung alle fünf Jahre anhand der Inflationsrate zu überprüfen und automatisch entsprechend anzupassen.

Eine automatische Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Es bedarf jeweils eines formellen Verfahrens mit Beschlussfassung und öffentlicher Bekanntmachung über die Änderung der Entschädigungssatzung.

Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), der die durchschnittliche Preisentwicklung aller von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauften Waren und Dienstleistungen misst, hat sich im Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2006 um 7,8% erhöht.

In der Präsidiumssitzung vom 23.1.2007 wurde Einigkeit erzielt, die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen von derzeit 26 auf 30 pro Jahr zu erhöhen (§ 3 der Entschädigungssatzung).

Weiterhin ist vorgesehen, durch die Zahlung einer erhöhten monatlichen Pauschale für die ehrenamtlichen Stadträte, die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte und Ausschüsse abzugelten. Die Teilnahme der Magistratsmitglieder an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist obligatorisch (§ 59 Abs. 1 HGO) und wird daher weiterhin erstattet. Die Zahlung der Fahrtkosten bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu der im § 2 Abs. 1 Satz 3 der Entschädigungssatzung derzeit bestehenden Regelung über die ersatzpflichtige Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an den Ortsbeiratssitzungen wird nach einer rechtlichen Überprüfung vorgeschlagen, diese ersatzlos zu streichen. Die Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden (wie auch der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin) sind durch die erhöhte Funktionspauschale bereits abgegolten. Diese Rechtsauffassung wird auch durch den Hessischen Städtetag vertreten. Die gesetzlichen Bestimmungen in der HGO zu Stadtverordneten (§ 82 Abs. 1 Satz 6) und Mitgliedern des Magistrats (§ 82 Abs. 7) regeln die Teilnahmerechte der Mandatsträger bei Ortsbeiratssitzungen abschließend.

Ab dem 1.7.2007 werden folgende Anhebungen der Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:

Sitzungsgeld, § 2 Abs. 1	22,00 €
Monatspauschale für Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder, § 2 Abs. 2	11,00 €
Magistratspauschale, § 2 Abs. 3b)	50,00 €
Magistratspauschale, Kommissionsvorsitz, § 2 Abs. 3a)	65,00 €
Funktionspauschale Stadtverordnetenvorsteher/in, § 2 Abs. 4a)	180,00 €
Vertretungspauschale Stadtverordnetenvorsteher/in, § 2 Abs. 5	115,00 €
Funktionspauschale Stellvertreter/in Stadtverordnetenvorsteher/in, § 2 Abs. 4b)	36,00 €
Funktionspauschale Fraktionsvorsitzende, § 2 Abs. 4c)	150,00 €
Funktionspauschale Ausschussvorsitz RPA, § 2 Abs. 4d) aa)	13,00 €
Funktionspauschale Ausschussvorsitzende HuFA, SEBA, FaJuSeA, § 2 Abs. 4d) bb)	26,00 €
Ortsvorsteher bis 1000 Einwohner, § 2 Abs. 4e) aa)	36,00 €
Ortsvorsteher bis 2000 Einwohner, § 2 Abs. 4e) bb)	71,00 €
Ortsvorsteher bis 5000 Einwohner, § 2 Abs. 4e) cc)	108,00 €
Ortsvorsteher über 5000 Einwohner, § 2 Abs. 4e) dd)	145,00 €
Vertretung Bürgermeister je Tag; § 2 Abs. 6	36,00 €
Verdienstausschlag je Stunde, §1	22,00 €

- FB 10 -

gesehen:

(Stefan Nickel)

(Maier) Bgm

Satzungstext:**Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001**

(amtlich bekannt gemacht am xx.xx.2007)

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 6.7.2007 nachstehenden Zweiten Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 9.12.2005, beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 1 (Verdienstaufschlag) wird die Zahl „20,00 €“ durch „22,00 €“ ersetzt.
2. Im § 2 (Aufwandsentschädigung) wird im Absatz 1, Satz 1 die Zahl „20,00 €“ durch „22,00 €“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1, Satz 2 enthält folgenden Wortlaut:
„Dies gilt auch für die berechtigte Teilnahme des Mitglieds eines Organs an den Sitzungen eines anderen Organs gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 82 Abs. 1 Satz 5 HGO sowie für die beratende Teilnahme des Mitgliedes eines Organs an Kommissionssitzungen auf Grund von Beschlüssen des Magistrats, außerdem für Delegationen auf Grund von Beschlüssen in Organe fremder Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, wenn von diesen keine Aufwandsentschädigung oder eine ähnliche oder artverwandte Entschädigung gewährt wird“
4. § 2 Absatz 1, Satz 3 entfällt.
5. Im § 2 Absatz 2 wird die Zahl „10,00 €“ durch „11,00 €“ ersetzt.
6. Im § 2 Absatz 3 wird unter Buchstabe a) die Zahl „49,00 €“ durch „65,00 €“ und unter Buchstabe b) die Zahl „36,00 €“ durch „50,00 €“ ersetzt.
7. Im § 2 Absatz 4 wird unter Buchstabe a) die Zahl „163,00 €“ durch „180,00“ € ersetzt. Bei Buchstabe b) wird die Zahl „33,00 €“ durch „36,00 €“, bei Buchstabe c) die Zahl „131,00 €“ durch „150,00 €“, bei Buchstabe e) werden die Zahlen unter aa) „33,00 €“ durch „36,00 €“, unter bb) „65,00 €“ durch „71,00 €“, unter cc) „98,00 €“ durch „108,00 €“ und unter dd) „131,00 €“ durch 145,00 € ersetzt.
8. Im § 2 Absatz 4 wird der seitherige Buchstabe d) wie folgt geändert:
d) die Ausschussvorsitzenden
aa) Rechnungsprüfungsausschuss sowie anlassbezogene, befristete Ausschüsse 13 €
bb) alle anderen Ausschüsse 26 €

9. Im § 2 Absatz 5 wird die Zahl „105,00 €“ durch „115,00 €“ ersetzt.

10. Im § 2 Absatz 6 wird die Zahl „33,00 €“ durch „36,00 €“ ersetzt.

11. Im § 3 (Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen) wird die Zahl „26“ durch „30“ ersetzt.

12. § 5 wird wie folgt neu gefasst::

„Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 1.7.2007 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Ausgefertigt am xx.xx.2007

gez.

(Erich Maier)

Bürgermeister